

Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Dr. Monja Nemec
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431
E praesidium@wktiro.at
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Up/19/17/Ne/BB

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
WIS/Garbislander/mn

Durchwahl
1304

Datum
14.11.2019

Verordnung über die Gefahrenzonenpläne nach dem Forstgesetz 1975 (ForstG-Gefahrenzonenplanverordnung - ForstG-GZPV), Neuerlassung; Stellungnahme

Mit der neuen Verordnung soll die auf das Jahr 1976 zurückgehende bestehende GefahrenzonenplanVO nach dem Forstgesetz abgelöst und an den aktuellen fachlichen Standard bei der Ausweisung von Gefahrenzonen angepasst werden.

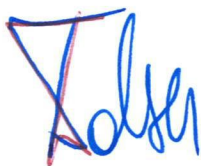
Der vorliegende Entwurf nach dem Forstgesetz entspricht weitgehend der bestehende GefahrenzonenplanVO nach dem Wasserrechtsgesetz. Für Gewässer im Zuständigkeitsbereich der Wildbach- und Lawinverbauung sollen zukünftig auch Überflutungsbereiche bei einem 300-jährlichen Ereignis als Hinweisbereiche ausgewiesen werden, wie es im Wasserbau bereits üblich ist.

In Tirol wurden im Rahmen der Novelle des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, anhand derer es möglich ist, Flächen, deren Eignung als Bauland aufgrund einer Bedrohung durch Naturgefahren nur eingeschränkt gegeben ist, als Bauland zu widmen und jene Maßnahmen festzulegen, die zur Gewährleistung der Benutzungssicherheit erforderlich sind. Dadurch konnte eine gewisse Entschärfung der Problematik erzielt werden.

Mögliche negative Auswirkungen auf Betriebsansiedelungen und Betriebserweiterungen sind aber weiterhin nicht auszuschließen. Aufgrund der Zunahme der Hochwasserereignisse und der damit verbundenen erhöhten Schadensauswirkungen (auch auf Betriebsvermögen!) ist eine Ablehnung des vorliegenden Entwurfes fachlich nicht zu argumentieren. Eine laufende - wissenschaftlich fundierte - Evaluierung der Gefahrenzonenpläne auf deren tatsächlichen Angemessenheit sollte aber eingefordert werden.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Christoph Walser
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin